

SH_OBERGERICHT 50/2017/23 vom 27. Juni 2018

Sh Obergericht, 2018-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_50_2017_23

FR: SH_OBERGERICHT 50/2017/23 du 27 juin 2018

IT: SH_OBERGERICHT 50/2017/23 del 27 giugno 2018

Regeste

Mord, Totschlag; Notwehr, Notwehrhilfe; Rückzug der Straf- und Zivilklage – Art. 15, Art. 16, Art. 112 und Art. 113 StGB; Art. 404 StPO. | Der Rückzug der Straf- und Zivilklage im Berufungsverfahren wirkt sich nicht auf die der Beschuldigten zur Last gelegten Straftatbestände der Nötigung und der Täuschlichkeiten aus, welche sie gegenüber der Privatklägerin verübt hatte (E.

2.1–2.4.2). Der Mord unterscheidet sich von der vorsätzlichen Tötung dadurch, dass der Täter besonders skrupellos gehandelt hat. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Es ist eine Gesamtwürdigung aller Tatbestände vorzunehmen. Vorliegend ist das Element der besonders verwerflichen Tausführung gegeben (E.

6.1.1–6.2.4.1). Prüfung der Rechtfertigungsgründe der Notwehr und der Notwehrhilfe (E. 6.3.1.1–6.3.3.3). Der Tatbestand des Totschlags setzt voraus, dass die heftige Gemütsbewegung entschuldbar ist. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Täter besonders skrupellos handelte (E. 6.4.1–6.4.3).

Volltext

Schaffhausen Obergericht 27.06.2018 50/2017/23 Schaffhouse Obergericht 27.06.2018 50/2017/23 Sciaffusa Obergericht 27.06.2018 50/2017/23

Mord, Totschlag; Notwehr, Notwehrhilfe; Rückzug der Straf- und Zivilklage – Art. 15, Art. 16, Art. 112 und Art. 113 StGB; Art. 404 StPO. | Der Rückzug der Straf- und Zivilklage im Berufungsverfahren wirkt sich nicht auf die der Beschuldigten zur Last gelegten Straftatbestände der Nötigung und der Täuschlichkeiten aus, welche sie gegenüber der Privatklägerin verübt hatte (E.

2.1–2.4.2). Der Mord unterscheidet sich von der vorsätzlichen Tötung dadurch, dass der Täter besonders skrupellos gehandelt hat. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Es ist eine Gesamtwürdigung aller Tatbestände vorzunehmen. Vorliegend ist das Element der besonders verwerflichen Tausführung gegeben (E.

6.1.1–6.2.4.1). Prüfung der Rechtfertigungsgründe der Notwehr und der Notwehrhilfe (E. 6.3.1.1–6.3.3.3). Der Tatbestand des Totschlags setzt voraus, dass die heftige Gemütsbewegung entschuldbar ist. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Täter besonders skrupellos handelte (E. 6.4.1–6.4.3).

Schaffhausen Obergericht Schaffhouse Obergericht Sciaffusa Obergericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.